

Satzung der Stadt Strasburg zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 13.06.1996

1. Änderung der Satzung vom 27.03..2003

2. Änderung der Satzung vom 16.06.2005

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03.2005 in Verbindung mit § 1 Kommunalabgabengesetz vom 12.04.2005 und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V vom 23.03.1993 zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 22.11.2001 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) in ihrer Sitzung am 13.06.1996 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.03.2003, der 2. Änderungssatzung vom 16.06.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1 Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Strasburg eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenhaltung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2 Abgabemaß und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheit erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 31.03 eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr
ab 01.01.2002 35,79 € im Jahr

§ 3 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Stadt Strasburg (Um.) schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet ebenfalls mit Ablauf des Jahres, das auf den Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder den Untergang des Wohngebäudes folgt.

§ 4 Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Als abgabepflichtig kann auch der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bestimmt werden. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen

- Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum abgabepflichtig.
(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtigen hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalgesetzes vom 01.06.1993 angesehen.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Ihrer 2. Änderungssatzung rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 15.07.2005

gez. Norbert Raulin
Bürgermeister

(Siegel)